

Satzung des Yogaladen-Verein

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Yogaladen".

Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Leipzig.

§ 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Gesundheitssport und Bildung durch die Verbreitung des Wissens, der Lehre, der Übungen und der Techniken des Yoga und verwandter Disziplinen.

Dieser Zweck wird verfolgt durch

- Durchführung von Kursen, Workshops, Wochenenden, Seminaren, Veranstaltungen und Vorträgen, in denen die verschiedensten Aspekte des Yoga und verwandter Disziplinen gelehrt werden.
- Durchführung von Forschungsarbeiten, die sich mit der Wirkung der Yoga-Übungen (auch im Zusammenhang mit verwandten Disziplinen) beschäftigen
- Einladung von Gastreferent/innen, Lehrer/innen und Meister/innen aus dem In- und Ausland
- Verbreitung von Schriften und Veröffentlichungen über Yoga und verwandter Disziplinen.
- Beratung zu therapeutischen und gesundheitlichen Aspekten von Yoga und verwandten Disziplinen.

§ 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke"). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

Der Aufnahmeantrag ist gegenüber dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
- Ausschluss,
- Tod natürlicher Personen oder Erlöschen juristischer Personen,
- Zahlungsverzug des Beitrags über mehr als 1 Jahr.

Der Ausschluss kann bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder Schädigung des Vereinssehens vom Vorstand beschlossen werden. Gegen den schriftlich zu begründenden Beschluss kann von dem betroffenen Mitglied binnen 4 Wochen ab Zustellung Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die MV.

§5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (MV).

§6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 natürlichen Personen mit den Rollen Vorsitz, Stellvertretender Vorsitz, Kassenführung. Er entscheidet nach dem Konsensprinzip.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitz allein oder mindestens zwei Vorstände vertreten.

Die Vorstände werden von der HV gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis durch Neuwahl ein neuer Vorstand gebildet ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und berichtet

darüber auf der MV. Er hat sich an die Richtlinien einer von der HV beschlossenen Geschäftsordnung zu halten.

Die Kasse wird einer unabhängigen Person zur Prüfung vorgelegt, die nicht im Vorstand ist.

Geschäfte des Vereins mit Mitgliedern des Vorstandes müssen von zwei anderen Vorständen unterschrieben werden.

§7 Die Mitgliederversammlung (MV)

Bei der MV treffen sich die Mitglieder zur Diskussion und Entscheidung über anstehende Fragen.

Die MV wird vom Vorstand einberufen, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder. Die Einladung erfolgt schriftlich (per eMail) mit einer Frist von 2 Wochen unter Beilage der Tagesordnung.

Über Beschlüsse der MV wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitz und der Protokollführung unterzeichnet wird.

Die MV entscheidet mit 3/4 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Ein Mitglied kann (maximal) ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten.

§8 Die Jahreshauptversammlung (HV)

Einmal jährlich, im ersten Quartal, soll eine MV als Hauptversammlung (HV) einberufen werden. Die HV hat insbesondere folgende Aufgaben: Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, Entlastung, ggfs. Abberufung und Neuwahl der Vorstände, Beschlüsse über Satzungsänderungen, Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und sonstiger Umlagen, sonstige grundsätzliche Beschlüsse.

§9 Auflösung und Zweckänderung

Die Auflösung des Vereins oder Änderung des Satzungszwecks bedarf der Zustimmung von 3/4 aller Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Yoga-Vidya in Bad Meinberg, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich auf der HV eine Geschäftsordnung geben, die weiteres regelt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Gründung in Kraft.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Der Vorstand wird ermächtigt geringfügige Änderungen, die zur Eintragung notwendig sind zu tätigen.

Beschlossen, Leipzig, den 2.4.2016

Unterschrift der Gründungsmitglieder

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

.

.

Nachtrag:

Der Verein wurde eingetragen am

im Vereinsregister Leipzig unter Nr

Satzung geprüft, Finanzamt Leipzig I, Az 232/141/WV K01.